



Öffentliche Bekanntmachung

A) II. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), wird das durch Beschluss vom 30.11.2012 (Az.: 3.2.1 – 611 – 2533 – 02 – 1/12) festgesetzte und durch die I. Anordnung vom 27.04.2017 (Az.: 3.2.2 – 611 – 2533 – 02 – 1/17) geänderte Gebiet der **vereinfachten Flurbereinigung Gladebeck**, Landkreis Northeim (Verfahrensgröße rund **637 ha**) durch **Zuziehung** der folgenden Flurstücke geändert.

Folgende Flurstücke werden **zugezogen**:

Gemeinde Hardegsen
Gemarkung Gladebeck
Flur 3, Flurstück 145/4

Gemeinde Nörten-Hardenberg, Flecken
Gemarkung Wolbrechtshausen
Flur 2, Flurstück 13
Flur 3, Flurstücke 74, 75/1, 80/1, 89/4, 198/89
Flur 4, Flurstück 310/4.

Durch diese Anordnung umfasst das **Flurbereinigungsgebiet** nunmehr rd. **651 ha**.

Die **Grenze des Flurbereinigungsgebietes** ist in der **Gebietskarte (Maßstab 1: 25.000)** dargestellt (**Anlage zu dieser Anordnung**).

Begründung

Die **Zuziehung der Flurstücke** im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Gladebeck ist notwendig:

- für die **Regelung von Eigentumsverhältnissen**
- zur **Verbesserung des Zusammenlegungsverhältnisses**

B) Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die nach § 8 Abs. 1 FlurbG zu dem Flurbereinigungsverfahren mit der I. Anordnung und die mit dieser Anordnung nachträglich zugezogenen Flurstücke

Gemeinde Hardegsen
Gemarkung Gladebeck
Flur 3, Flurstück 145/4
Flur 12, Flurstück 1

Gemeinde Nörten-Hardenberg, Flecken
Gemarkung Wolbrechtshausen
Flur 2, Flurstück 13
Flur 3, Flurstücke 74, 75/1, 80/1, 89/4, 198/89
Flur 4, Flurstück 310/4

ergeht die nachstehend aufgeführte Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung, beim Amt für Landentwicklung Göttingen anzumelden (§ 14 FlurbG).

Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

C. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die mit der I. Anordnung und mit der II. Anordnung zugezogenen Flurstücke

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Gladebeck werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der zum Flurbereinigungsgebiet mit der I. Anordnung und mit der II. Anordnung zugezogenen Flurstücke nach § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. 1. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. 1 S. 2794), als für das weitere Verfahren verbindlich festgestellt.

Für die Bewertung der Flurstücke sind die Ergebnisse der Bodenschätzung der Finanzverwaltung angehalten worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

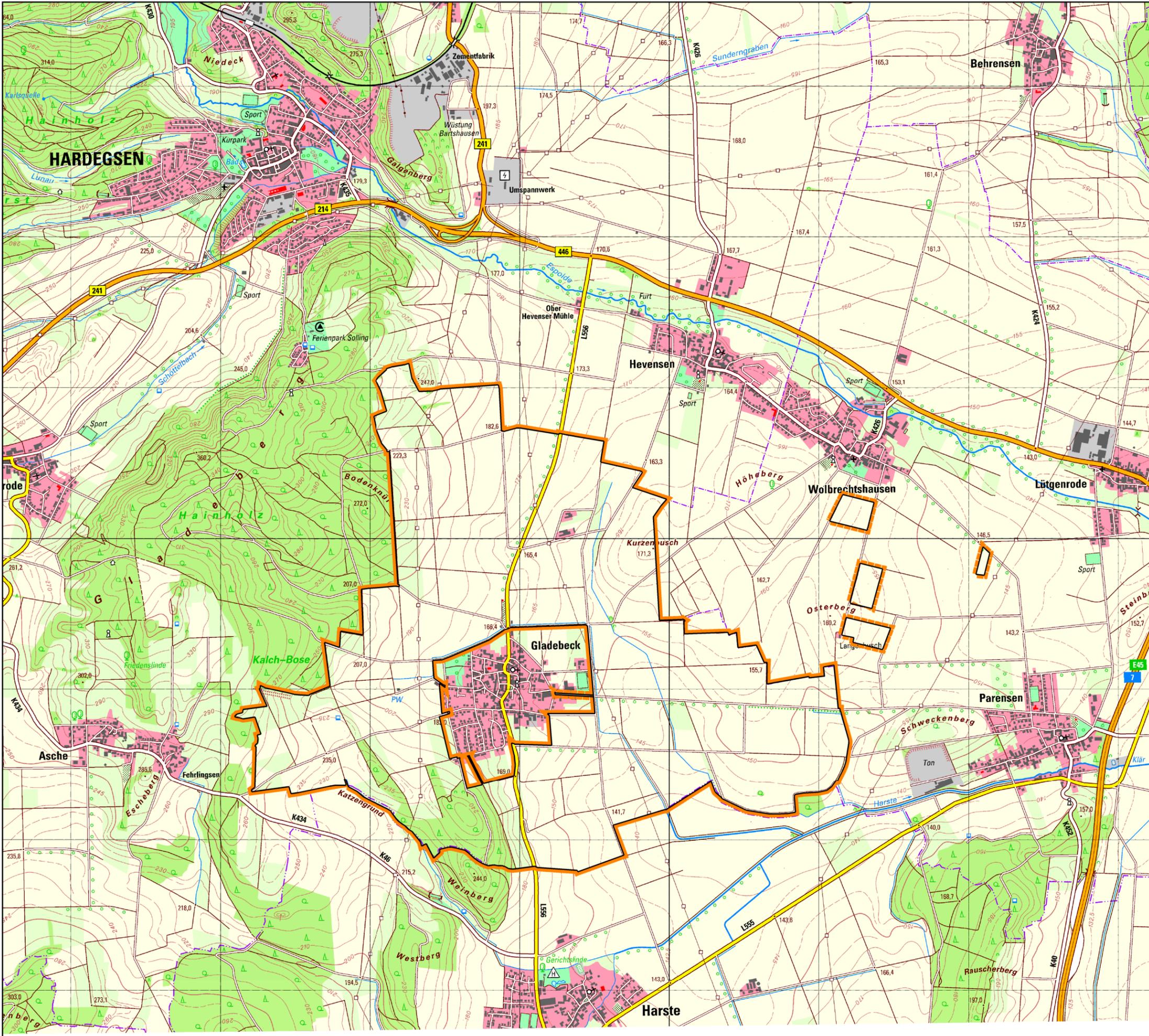
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig bzw. beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei den o. a. Behörden eingeht.


(Pamin)



Die öffentliche Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/ eingesehen werden.



Gebietskarte

Maßstab 1: 25000

vereinfachte Flurbereinigung

Gladebeck

Landkreis Northeim

1	04	2533
---	----	------

Träger des Vorhabens:

TG Gladebeck

Größe des Gebietes 651 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnungsnummer : II

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Geschäftsstelle Göttingen

Zeichenerklärung

- Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Flurbereinigungsgebietsgrenze neu
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2018



Plotdatum: 03.04.2018

www.lgn.niedersachsen.de

